

Vf. 42-I-16



verkündet am 28. März 2017

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Verstejl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2017 für Recht erkannt:

Der Antrag wird verworfen, soweit er sich auf die unvollständige Beantwortung von Frage 1 der Kleinen Anfrage Drucksache 6/4092 nach dem Zeitraum des anfragegegenständlichen Treffens bezieht; im Übrigen wird er zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

Der Antragsteller ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtags. Er rügt mit seinem am 2. Mai 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag die unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drucksache Nr. 6/4092 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

I.

Unter dem 29. Januar 2016 richtete der Antragsteller mit der Drucksache 6/4092 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: **Treffen des Staatsministers des Innern mit Vertretern von ‚PEGIDA‘**

Fragen an die Staatsregierung:

- 1.) An welchem Ort fand in welchem Zeitraum das am 26. Januar 2015 durchgeführte Treffen des Staatsministers des Innern, Markus Ulbig, mit Vertreter von ‚PEGIDA‘ statt und welche Personen nahmen hieran teil?
- 2.) Wer hat die Räumlichkeiten für die Durchführung des unter Ziffer 1 genannten Treffens unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt?“

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Sächsische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 29. Februar 2016 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Auf die als Anlage beigefügte Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 2015 (auch abrufbar unter <http://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/196481>) wird verwiesen. An dem Gespräch nahm darüber hinaus der damalige Leiter des Leitungsstabs des Sächsischen Staatsministeriums des Innern teil. Das Treffen fand an einem neutralen Ort außerhalb Dresdens statt. Die Räumlichkeit wurde durch einen privaten Dritten, eine juristische Person privaten

Rechts, zur Verfügung gestellt. Im Sachzusammenhang ergänzend wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfragen Drs.-Nr. 6/857, Drs.-Nr. 6/879 sowie Drs.-Nr. 6/1127 verwiesen.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen. Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf), namentlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 SächsVerf als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen, an das die Staatsregierung und der Landtag als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind (Artikel 36 SächsVerf).

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige und in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Gleichwohl ist diese nicht schrankenlos. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat die Staatsregierung daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Es ist demnach eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht des Abgeordneten und dem informellen Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen vorzunehmen. Die Abwägung hat ergeben, dass vorliegend dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang einzuräumen ist.

Der die Räumlichkeit zur Verfügung stellende private Dritte hat einer öffentlichen Bekanntgabe des Ortes, auch auf explizite Nachfrage, ausdrücklich widersprochen. Der Schutzbereich des Grundrechts aus Artikel 33 SächsVerf ist dabei für die juristische Person selbst als auch für die vertretenden natürlichen Personen eröffnet. Die konkret Handelnden haben insoweit ausdrücklich ihre Neutralität und inhaltliche Distanz zu den Zielen der PEGIDA-Bewegung zum Ausdruck gebracht. Bei einer Auskunftserteilung bestünde die Gefahr, in einer deren Reputation schadenden Weise, in den Fokus der politischen Auseinandersetzung zu geraten. Dies gilt umso mehr als der private Dritte selbst in erheblichem Umfang im Bereich der Demokratieförderung und -bildung tätig ist. Insoweit soll durch die zugesicherte Geheimhaltung jegliche Stigmatisierung sowohl der juristischen Person als auch der sie vertretenden natürlichen Personen ausgeschlossen werden. Dass diese Sorge nicht fernliegend ist bzw. war, zeigt insbesondere die politische Diskussion und mediale Resonanz auf die im Januar 2015 durch den Direktor der Landeszentrale für politische Bildung ermöglichte Nutzung von Räumlichkeiten für eine Pressekonferenz der PEGIDA-Organisatoren, die bis zu persönlichen Anfeindungen reichten. Ist dies wegen dessen öffentlichen Amtes als Leiter einer staatlichen, überparteilich agierenden Bildungseinrichtung hinzunehmen, gilt dies jedoch nicht in gleicher Weise für private Einrichtungen bzw. Personen. Durch die Nennung des Ortes wären allein auf Grund der geographischen Lage die Namen der juristischen Person und damit unmittelbar auch der diese tragenden bzw. für diese handelnden Personen offenbar. Eine Offenlegung hätte einen Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust zur Folge, der künftig ähnlich gelagerte Aktivitäten wesentlich erschweren, wenn nicht ausschließen würde. Andererseits ist das Interesse des Abgeordneten an einer effizienten Kontrolle der Regierungsarbeit, dem das Interpellationsrecht nach Artikel 51 SächsVerf dient, durch die verweigerte Offenlegung des Ortes des Treffens nicht wesentlich beeinträchtigt, insbesondere vor dem Hintergrund der zeitnah erfolgten Information der Öffentlichkeit zu Teilnehmern und Inhalten des Gesprächs.

In die entsprechende Abwägung ist jedoch einzubeziehen, ob andere Formen einer Informationsübermittlung in Betracht kommen. Um der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts angemessen-

sen Rechnung zu tragen, wird die Staatsregierung in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages auf Verlangen weitergehend Auskunft erteilen.“

Die dem Schreiben vom 29. Februar 2016 als Anlage beigefügte Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 2015 hatte folgenden Wortlaut:

„Bürger beim Dialog fördern

Ulbig: „Dialogangebote zur Diskussion nutzen“

Innenminister Markus Ulbig hat heute ein Gespräch mit der Pressesprecherin von PEGIDA e.V., Kathrin Oertel, und einem weiteren Vorstandsmitglied, Achim Exner, geführt. Ausgangspunkt waren die bislang 13 angemeldeten Veranstaltungen an Montagen in Dresden und die Verantwortung des Veranstalters für die Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus bestand eine gemeinsame Blickrichtung dafür, dass notwendige Meinungsbildung in der Gesellschaft nicht allein durch Demonstrationen geführt werden kann.

Innenminister Markus Ulbig: „Der Dialog kann auf der Straße beginnen, kann aber dort nicht als verständiger Austausch von Meinungen und Argumenten geführt werden. Ziel ist es - bei aller Meinungsverschiedenheit - die Bürgerschaft wieder aufeinander zu bewegen.“

Der Innenminister warb für die verschiedenen und verbesserten Dialogangebote der Stadt und der Staatsregierung auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten, wie beispielsweise die Diskussionsforen der Landeszentrale für politische Bildung oder die verbesserte Information der Ministerien über social media.

Das größte neu geschaffene Angebot zur Information und Diskussion ist das Dialogforum der Staatsregierung, das letzte Woche mit einer ersten Veranstaltung für 300 Bürger im Dresdner Congress Centrum begonnen hat. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren einhellig positiv und es wurden weitere Veranstaltungen erwünscht.“

In den in Bezug genommenen Antwortschreiben auf anderweitige Kleine Anfragen waren Auskünfte zum Ort des anfragegegenständlichen Treffens ebenso wenig enthalten wie Angaben dazu, wer die Räumlichkeit für die Durchführung dieses Treffens unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt hatte.

Eine vorangegangene Kleine Anfrage des Antragstellers unter der Drucksachennummer 6/857, in der ebenfalls nach dem Ort des entsprechenden Treffens gefragt wurde, hatte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. Februar 2015 dahingehend beantwortet, dass über den genauen Ort des Treffens zwischen den Beteiligten des Gesprächs sowie dem die Räumlichkeit zur Verfügung stellenden privaten Dritten Stillschweigen vereinbart worden sei; einer Antwort würden daher schützenswerte Rechte Dritter entgegenstehen. Mit Urteil vom 28. Januar 2016 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass diese Antwort den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletze, weil die bloße Geltendmachung einer Verschwiegenheitszusicherung zum Nachweis entge-

genstehender Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf nicht genüge. Denkbar sei allein, dass die Vereinbarung eines Stillschweigens bereits vorab bestehende Rechte Dritter als schutzwürdig anerkennen und vor Verletzung oder Gefährdung bewahren solle. Derartige Rechte müssten in der Antwort auf die parlamentarische Anfrage so konkret benannt werden, dass sie vom Fragesteller nachvollzogen werden könnten (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15).

II.

Der Antragsteller sieht sich durch die Antwort auf seine Kleine Anfrage Drucksache 6/4092 in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht worden sei. Die Frage nach dem Zeitraum und dem Ort des am 26. Januar 2015 durchgeführten Treffens sei unbeantwortet geblieben. Angaben zum Zeitraum des Treffens fehlten vollständig. Hinsichtlich des Ortes seien die im Antwortschreiben angeführten Gründe zur Verweigerung der Offenlegung nicht zur Rechtfertigung geeignet. Die Ausführungen der Antragsgegnerin ließen nicht erkennen, dass eine ausreichende einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen worden sei. Der Umstand, dass die Öffentlichkeit noch am Tag des Treffens via Pressemitteilung durch das Sächsische Staatsministerium des Innern über die näheren Umstände dieses Treffens unterrichtet worden sei, spreche dafür, dass ein Abgeordneter eine vollständige schriftliche und öffentliche Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zu diesem Geschehen zu erhalten habe. Die Behauptung der Antragsgegnerin, durch die Nennung des Ortes des Treffens wären allein aufgrund der geographischen Lage die Namen der juristischen Person und damit unmittelbar auch der diese tragenden bzw. für diese handelnden Personen offenbar, sei nicht nachvollziehbar. Es fehle auch an näheren Darlegungen, warum eine juristische Person privaten Rechts überhaupt Träger des Grundrechts aus Art. 33 Satz 1 SächsVerf sein könne. Der von der Antragsgegnerin benannte drohende Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust sei im Übrigen nicht geeignet, die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu verhindern. Die betroffenen Personen hätten damit rechnen müssen, dass die näheren Umstände eines solchen Treffens zum Gegenstand der öffentlich geführten politischen Debatte werden könnten. Insoweit sei auch eine Beantwortung in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages unzureichend, weil die aus Art. 51 SächsVerf folgende Antwortpflicht der Staatsregierung auf eine Beantwortung nicht nur gegenüber dem Fragesteller angelegt sei, sondern gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drucksache 6/4092 nicht vollständig beantwortete.

III.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Die Antwort zur Kleinen Anfrage sei mit Schreiben vom 24. Juni 2016 im parlamentarischen Verfahren berichtigt worden, soweit der Zeitraum des Treffens in der Ursprungsantwort nicht angegeben worden sei. Diese Berichtigung sei auch unter der ursprünglichen Drucksachennummer 6/4092 im elektronischen Dokumentationssystem des Landtags „EDAS“ veröffentlicht worden.

Das von der Antragsgegnerin vorgelegte Schreiben lautet auszugsweise:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung berichtige ich die Antwort auf die Kleine Anfrage wie folgt:

Die zusammenfassende Beantwortung der Fragen 1 und 2 der o. g. Kleinen Anfrage mit Schreiben vom 29. Februar 2016 erfolgte hinsichtlich des Zeitraumes des fragegegenständlichen Treffens nicht vollständig. (...)

Satz 2 des ersten Absatzes der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird deshalb wie folgt neu gefasst:

„An dem Gespräch, welches auf 8:30 Uhr terminiert war und ca. eine Stunde dauerte, nahm darüber hinaus der damalige Leiter des Leitungsstabs des Sächsischen Staatsministeriums des Innern teil.“

Dem Antragsteller fehle es jedenfalls nunmehr an einem Rechtsschutzbedürfnis, weil die Fragen mittlerweile so weit öffentlich beantwortet worden seien, wie der öffentlichen Beantwortung keine Rechte Dritter entgegenstehen würden. Darüber hinaus sei dem Antragsteller schon in der Antwort vom 29. Februar 2016 angeboten worden, im Innenausschuss des Sächsischen Landtags weitergehende Auskünfte zu erhalten. Eines Antrags auf Durchführung eines Organstreitverfahrens habe es insoweit nicht bedurft. Der Antrag genüge auch nicht den Begründungsanforderungen, weil er eine Möglichkeit der Verletzung von Art. 51 Abs. 1 SächsVerf nicht erkennen lasse. Insbesondere sei unvollständig wiedergegeben, was der Staatsminister des Innern zu entgegenstehenden Rechten Dritter ausgeführt habe. Der Antragsteller setze sich auch nicht mit den Ausführungen zu dem entgegenstehenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Person auseinander, auf das die Ablehnung einer öffentlichen Antwort im Wesentlichen gestützt worden sei.

Der Antrag sei jedenfalls unbegründet. Die entgegenstehenden Interessen der betroffenen Dritten und des Antragstellers seien für diesen nachvollziehbar miteinander abgewogen und durch das Angebot einer Beantwortung in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages in Ausgleich gebracht worden. Es liege nahe, dass der drohende Reputationsverlust und das ungewollte Hineinziehen in eine politische Auseinandersetzung besonders für die handelnden natürlichen Personen Konsequenzen haben könne. Dies sei im Antwortschreiben hinreichend begründet worden. Im Übrigen sei in der bisherigen Beantwortung bereits eine Eingrenzung der betroffenen Personen vorgenommen worden, die zusammen mit der Kenntnis des Ortes einer Offenbarung der Namen sehr nahe käme.

IV.

Auf das Vorbringen der Antragsgegnerin macht der Antragsteller geltend, dass ihm das von der Antragsgegnerin benannte Berichtigungsschreiben vom 24. Juni 2016 nicht zugegangen und dieses entgegen der Einlassung der Antragsgegnerin auch nicht im Dokumentationssystem des Sächsischen Landtages veröffentlicht worden sei. Er vertieft darüber hinaus die Begründung seiner Auffassung, wonach die von der Antragsgegnerin angeführten Gründe zur Auskunftsverweigerung über den Ort des Treffens nicht ausreichend seien und eine Beantwortung in der Öffentlichkeit zu erfolgen habe.

Die Antragsgegnerin trägt hierzu vor, die Weiterleitung des Berichtigungsschreibens vom 24. Juni 2016 an den Präsidenten des Sächsischen Landtages sei zunächst aufgrund eines Büroversehens unterblieben, mittlerweile aber nachgeholt worden.

V.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

B.

Der Antrag ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

I.

1. Der Antrag ist unzulässig geworden, soweit er sich auf die unvollständige Beantwortung von Frage 1 der Kleinen Anfrage nach dem Zeitraum des anfragegegenständlichen Treffens bezieht.

Durch das in das parlamentarische Verfahren eingebrachte, auch im elektronischen Dokumentationssystem des Sächsischen Landtages veröffentlichte Schreiben des Sächsischen Staatsministers des Innern vom 24. Juni 2016 wurde die in Einzelfrage 1 der Kleinen Anfrage des Antragstellers enthaltene Frage nach dem Zeitraum des Treffens inzwischen vollständig nach bestem Wissen beantwortet. Damit hat sich der Verfahrensgegenstand in-

soweit erledigt. Dem Antragsteller fehlt nunmehr ein diesbezüglich rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Fortführung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

- a) Im kontradiktorischen Organstreitverfahren entfällt das im Zeitpunkt der Entscheidung erforderliche Rechtsschutzbedürfnis jedenfalls dann, wenn der Antragsgegner vorbehaltlos die vom Antragsteller behauptete Verpflichtung im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens anerkennt, die Berichtigung ihrerseits nach bestem Wissen und vollständig erfolgte und somit eine Heilung des zunächst eingetretenen Verfassungsverstoßes eingetreten ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. März 2004 – Vf. 62-I-03; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – juris, dort Rn. 34).
 - b) Die Antragsgegnerin hat nicht nur im verfassungsgerichtlichen Organstreitverfahren eingeräumt, die Kleine Anfrage Drs. 6/4092 nicht im gewünschten und verfassungsrechtlich geschuldeten Umfang beantwortet zu haben. Sie hat die vollständigen nach bestem Wissen erteilten Auskünfte zum Zeitraum des Treffens vielmehr auch im parlamentarischen Verfahren nachgereicht. Die ergänzenden Beantwortungen enthielten ausweislich ihres Wortlauts eine Berichtigung („[...] berichtige ich die Antwort auf die Kleine Anfrage wie folgt: ...“). Zusätzlich wurde in dem Schreiben ausdrücklich eingeräumt, dass die bisherige Antwort hinsichtlich des Zeitraums des Treffens nicht vollständig war. Damit hat die Antragsgegnerin hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die ursprüngliche Beantwortung den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 SächsVerf nicht entsprach (vgl. SächsVerf, Beschluss vom 18. März 2004, a.a.O.; Urteil vom 5. November 2010, a.a.O.). Dies deckt sich mit dem Begehren des Antragstellers im Organstreitverfahren.
2. Im Übrigen ist der Antrag zulässig. Insbesondere besteht für ihn das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, soweit sich der Antrag gegen die Verweigerung der Nennung des Ortes des besagten Treffens richtet.
- a) Insoweit kann die Antragsgegnerin nicht mit dem Einwand gehört werden, sie habe bereits in ihrem (ursprünglichen) Antwortschreiben vom 29. Februar 2016 die Erteilung einer weitergehenden Auskunft in einer Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages angeboten. Zwar kann ein solches Angebot nach den Umständen des Einzelfalles geeignet sein, die Nichterteilung einer Antwort oder eines Teils derselben in öffentlicher Landtagsdrucksache zu rechtfertigen und damit den Organstreitantrag (insoweit) unbegründet zu machen (dazu unten unter II.2b[cc]). Dies ändert aber nichts an der Zulässigkeit eines solchen Organstreitantrages, der – wie hier – mit der Behauptung gestellt wird, der Antragsteller habe einen Anspruch auf Beantwortung in öffentlicher Landtagsdrucksache.
 - b) Auch im Übrigen greifen die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Zulässigkeit des Antrages nicht durch. Ihrer Behauptung, in der Antragschrift sei nur unvollständig wiedergegeben, was der Staatsminister des Innern zu entgegenstehenden Rechten Dritter ausgeführt habe, stehen die wörtliche Wiedergabe des vollständigen

Antworttextes der Drucksache 6/4092 auf S. 3 ff. der Antragsschrift sowie die Beifügung der vollständigen Kopie dieser Drucksache als Anlage A 2 zu dieser Schrift und die Bezugnahme auf diese Anlage (S. 3 der Antragsschrift) entgegen. Ebenso wenig trifft der Vorwurf zu, der Antragsteller habe sich nicht mit den Ausführungen zu dem Recht der natürlichen Personen auf informationelle Selbstbestimmung auseinander gesetzt, auf welches die Ablehnung einer öffentlichen Antwort im Wesentlichen gestützt werde. In der Antragsschrift (S. 21 f.) wird diese Begründung zunächst referiert und sodann vom Antragsteller dahingehend gewürdigt, dass sie die Verweigerung einer öffentlichen Beantwortung nicht zu rechtfertigen vermöge (S. 22 ff.). Diese Würdigung gipfelt in der Bemerkung, der von der Staatsregierung benannte drohende „Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust – von wem auch immer – (sei) nicht geeignet, die Beantwortung der Frage hindern zu können“ (S. 25). Ob diese Argumentation durchzugreifen vermag, ist gleichfalls keine Frage der Zulässigkeit, sondern allein eine solche der Begründetheit des Antrages.

II.

Der Antrag ist – soweit zulässig – jedoch nicht begründet. Hinsichtlich der Verweigerung der öffentlichen Nennung des Ortes des Treffens des Staatsministers des Innern mit Vertretern von PEGIDA hat die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht in seinem Auskunftsanspruch aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; st. Rspr.). Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100

[143 f.) Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.; BVerfG, a.a.O.).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016, a.a.O.; Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97). Wegen des Widerstreits zwischen den Rechten Dritter einerseits und dem parlamentarischen Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf andererseits muss die Antragsgegnerin in einem solchen Fall die kollidierenden Interessen anhand der jeweiligen Gesamtumstände gegeneinander abwägen (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09). In zumutbarem Umfang ist hierbei auch abzuklären, ob jene Rechtsträger, zu deren Schutz sich die Antragsgegnerin berufen fühlte, einen solchen Schutz überhaupt erstrebten (zum Ganzen SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 45-I-12).

Soweit die Nichterteilung einer öffentlichen Antwort nach diesen Maßstäben gerechtfertigt ist, hat die Staatsregierung vor der vollständigen Verweigerung einer Antwort zu prüfen und zu begründen, ob – bzw. dass und warum nicht – eine vollständige oder jedenfalls teilweise Erteilung der Antwort zumindest in einer vertraulichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtags in Betracht kommt. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13 – bereits entschieden hat, ist der parlamentarische Informationsanspruch zwar auf Beantwortung gestellter Fragen gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt. Gegebenenfalls sind aber andere Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die das Informationsinteresse des Parlaments und der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [193]). Hierbei ist, solange und soweit der Landtag in seiner Geschäftsordnung keine entsprechenden Verfahren geschaffen hat, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch unter unmittelbarem Rückgriff auf die Verfassung aufzulösen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O., unter Verweis auf VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 – juris). Angesichts der Bedeutung, die die Anzahl der Geheimnisträger für das Risiko einer ungewoll-

ten Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen hat (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04; Wolff, JZ 2010, S. 176), kann besonderen Geheimhaltungsinteressen mittels einer Begrenzung des Kreises der zu informierenden Abgeordneten Rechnung getragen werden, indem etwa auf ein vertrauliches Verfahren im fachlich zuständigen Ausschuss zurückgegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O.; Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Teuber, *Parlamentarische Informationsrechte*, 2007, S. 198 f.). Das Frage-recht des einzelnen Abgeordneten ist durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf als eigenständiges, vom Informationsrecht des Landtags unabhängiges Recht gewährleistet. Daher ist es in Fällen außerordentlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit auch denkbar, die Antwort auf entsprechende Fragen ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimschutzbedingungen zu erteilen und anderen Abgeordneten nicht zur Kenntnis zu bringen (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014, a.a.O. unter Verweis auf BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 85).

2. Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin vorliegend in ihrem Antwortschreiben vom 29. Februar 2016 gerecht geworden.

a) Sie hat die öffentliche Erteilung der Antwort unter Hinweis auf Art. 51 Abs. 2 Sächs-Verf wegen entgegenstehender Rechte Dritter verweigert. Als derartige Rechte Dritter hat sie das Recht der den Ort des Treffens zur Verfügung Stellenden, einer juristischen Person des Privatrechts, und der sie vertretenden natürlichen Personen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) benannt (Antwortschreiben vom 29. Februar 2016, S. 2). Weiter hat sie mitgeteilt, dass diese „auch auf explizite Nachfrage“ einer öffentlichen Bekanntgabe dieses Ortes ausdrücklich widersprochen hätten.

Auch im vorliegenden Verfahren bedarf die Frage, ob das Grundrecht aus Art. 33 SächsVerf über Art. 37 Abs. 3 SächsVerf auch inländischen juristischen Personen des Privatrechts zukommt, keiner Klärung (offengelassen im Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 45-I-12; zur Rechtsprechung des BVerfG vgl. Bannasch in: Giesen/Bannasch/Naumann/Mauersberger/Dehoust, *SächsDSG*, 2011, § 1 Rn. 20 m.w.N.). Denn Bezugspunkt der Antwort der Antragsgegnerin waren bei verständiger Würdigung die für die juristische Person des Privatrechts handelnden natürlichen Personen. Diesen aber steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) unzweifelhaft zu. Dass deren Berufung auf dieses Recht ihrerseits nicht willkürlich geschehen ist, belegt die von der Antragsgegnerin referierte Begründung, dass durch die Nennung des Ortes „allein auf Grund der geographischen Lage die Namen der juristischen Person und damit unmittelbar auch der diese tragenden bzw. für diese handelnden Personen offenbar“ wären und diese Offenlegung „einen Glaubwürdigkeits- und Vertrauensverlust zur Folge (hätte), der künftig ähnlich gelagerte Aktivitäten erschweren, wenn nicht ausschließen würde“ (Antwortschreiben vom 29. Februar 2016, S. 2). Es liegt in der Entscheidungsfreiheit der in Rede stehenden natürlichen Personen, darüber zu befinden, ob sie das Risiko in Kauf nehmen wollen, durch eine öffentliche Ortsnennung in ihrer durch ihr Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 15 SächsVerf) geschützten

künftigen Betätigung in der juristischen Person des Privatrechts in der geschilderten Weise beeinträchtigt zu werden; ihre entsprechenden Einschätzungen sind auch in der Sache jedenfalls vertretbar.

Den die juristische Person Vertretenden kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie sich mit der Bereitstellung des Ortes für das Treffen bereits ihres Schutzes aus Art. 33 SächsVerf hinsichtlich einer öffentlichen Nennung desselben durch die Antragsgegnerin begeben hätten. Insoweit liegt der Fall hier anders als im Verfahren Vf. 45-I-12 (SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013). Dort war offen gelassen worden, „ob jene natürlichen oder juristischen Personen eines spezifischen Schutzes bedürfen, die (...) [sich] zu einem gewissen gesellschaftspolitischen Grundziel bekennen“. Vorliegend hat die juristische Person – und mit ihr die sie vertretenden natürlichen Personen – im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Treffen – wie von der Antragsgegnerin (a.a.O.) mitgeteilt – ausdrücklich „ihre Neutralität und inhaltliche Distanz zu den Zielen der PEGIDA-Bewegung zum Ausdruck gebracht“. Dass sie „selbst in erheblichem Umfang im Bereich der Demokratieförderung und –bildung tätig ist“ (Antwortschreiben, a.a.O.), kann angesichts dessen den hinter ihr stehenden natürlichen Personen nicht zu einer Verkürzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. zur Annahme eines konkludenten Ausübungsverzichts im vorliegenden Zusammenhang gereichen.

- b) Die Antragsgegnerin hat die solchermaßen im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf bestehenden Rechte Dritter nicht ungeprüft über den verfassungskräftigen Antwortanspruch des Antragstellers aus Art. 51 Abs. 1 SächsVerf gestellt, sondern die beiden widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter gegeneinander abgewogen. Sie hat die Ansicht vertreten, dass „das Interesse des Abgeordneten an einer effizienten Kontrolle der Regierungsarbeit, dem das Interpellationsrecht nach Artikel 51 SächsVerf dient, durch die verweigerte Offenlegung des Ortes des Treffens nicht wesentlich beeinträchtigt (ist), insbesondere vor dem Hintergrund der zeitnah erfolgten Information der Öffentlichkeit zu Teilnehmern und Inhalten des Gesprächs“ (a.a.O.), womit sie auf ihre Medieninformation vom 26. Januar 2015 – dem Tag des Treffens – Bezug nimmt. Weiter hat sie erklärt, „um der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts angemessen Rechnung zu tragen“, werde sie „in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages auf Verlangen weitergehend Auskunft erteilen“ (a.a.O., S. 3).

Angesichts dieser Ausführungen kann von einem Abwägungsausfall keine Rede sein.

- c) Die vorstehende Abwägung ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin die Antwort auf den Ort des Treffens und damit auf die implizite Frage nach der Person bzw. Einrichtung, die diesen Ort zur Verfügung gestellt hat, nicht vollständig verweigert hat. Vielmehr hat sie mittels der – auch öffentlich gemachten – Umschreibung der Stellung und Funktion der diesen Ort zur Verfügung stellenden juristischen Person des Privatrechts das an der Beantwortung der Kleinen Anfrage bestehende individuelle und öffentliche Informationsinteresse teilweise be-

friedigt. Denn hierdurch hat sie kenntlich gemacht, dass es sich bei dieser juristischen Person weder um einen Akteur im parteipolitischen Geschehen noch sonst um eine im politischen Meinungskampf um PEGIDA positionsergreifende Einrichtung gehandelt hat; Entsprechendes gilt für die für sie tätig gewordenen natürlichen Personen.

aa) Die Verweigerung einer öffentlichen vollständigen Beantwortung der Frage nach dem Ort des Treffens ist danach im Lichte der Bedeutung der widerstreitenden verfassungsrechtlichen Belange gerechtfertigt gewesen.

(1) Das Interesse des Antragstellers, selbst diesen Ort zu erfahren, ist dadurch deshalb nicht beeinträchtigt worden, weil zugleich mit der Verweigerung das Angebot erfolgte, insoweit Näheres in einer nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtags offen zu legen. Diesem Ausschuss gehörte und gehört der Antragsteller seit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtages als ordentliches Mitglied an (<http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/ausschuesse/ausschuss/127>). Er besitzt in diesem Ausschuss umfassendes Anwesenheits- und Rederecht (vgl. § 31 Abs. 2 GO-SLT) und damit auch die Befugnis zu Nachfragen hinsichtlich von Ausführungen der Staatsregierung in diesem Ausschuss.

(2) Aber auch im Lichte der Öffentlichkeitsfunktion der Kleinen Anfragen und ihrer Beantwortung ist diese Verweigerung nicht zu beanstanden.

Dabei verändert sich der Maßstab nicht deshalb zu Lasten der Antragsgegnerin, weil diese noch am Tage des Treffens über dasselbe eine eigene Medieninformation herausgegeben hat, in welcher dieser Ort allerdings nicht genannt wurde. Die Antragsgegnerin hat solchermaßen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit – weit vor Eingang der Kleinen Anfrage des Antragstellers – insoweit befriedigt, als ihr dies gerechtfertigt erschien. Eine solche spontane Informationshandlung kann ihr aber bei der Abwägung nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Kleinen Anfrage nicht zum Nachteil – allerdings auch nicht zum Vorteil – gereichen.

Die Gründe, weshalb die die juristische Person des Privatrechts vertretenden natürlichen Personen einer Nennung des Ortes des Treffens ausdrücklich widersprochen haben, durften von der Antragsgegnerin in ihrem Gewicht höher eingeschätzt werden als das Interesse der Öffentlichkeit, mittels der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Antragstellers diesen Ort zu erfahren.

Für die Tatsache, dass das Treffen stattgefunden hat, ist die Kenntnis des Ortes ohne Belang. Zur Befriedigung des legitimen Interesses der Öffentlichkeit, die gesellschaftspolitische Rolle, die die Genannten bei diesem Treffen gespielt haben, einschätzen zu können, genügte der in der Antwort der Antragsgegnerin vom 29. Februar 2016 (S. 1) enthaltene Hinweis, dass es sich um „einen privaten Dritten, eine juristische Person privaten Rechts“ handelte, die ausdrücklich ihre Neutralität

und inhaltliche Distanz zu den Zielen der PEGIDA-Bewegung zum Ausdruck gebracht hatte und die in erheblichem Umfang im Bereich der Demokratieförderung und -bildung tätig ist (a.a.O., S. 2). Weitergehende Informationen an die Öffentlichkeit hätten dazu genutzt werden können, diese juristische Person und die sie vertretenden natürlichen Personen um des Umstandes willen herabzuwürdigen, dass sie das Treffen der Vertreter der Antragsgegnerin mit denjenigen einer Bewegung, welche in der Öffentlichkeit hoch umstritten ist, überhaupt ermöglicht haben. Eben eine solche Herabwürdigung zu vermeiden, war aber das legitime Interesse der die juristische Person Vertretenden, um die künftigen Wirkungsmöglichkeiten der juristischen Person und ihrer selbst nicht zu gefährden. Dass sich die Antragsgegnerin diese Einschätzung zu eigen gemacht hat, ist danach nicht zu beanstanden. Insbesondere durfte sie dabei auch in Erwägung ziehen, dass es bei einer zu befürchtenden Herabwürdigung infolge Orts- und damit im Ergebnis Namensnennung künftig – mangels Bereitschaft Privater, derartiges hinzunehmen – nicht mehr möglich wäre, Treffen von Vertretern der Staatsregierung mit Vertretern gesellschaftlich hoch umstrittener Bewegungen an neutralem Ort durchzuführen. An der Erhaltung solcher neutralen Orte, die einen geschützten Raum für Dialog bieten, besteht aber ein legitimes öffentliches Interesse.

- bb) Angesichts der damit gerechtfertigten Verweigerung der öffentlichen Beantwortung der Frage nach dem Ort des Treffens hat die Antragsgegnerin die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der Möglichkeiten alternativer Antworterteilung vorgenommen und in deren Ergebnis bereits in der Antwort vom 29. Februar 2016 ihre Bereitschaft erklärt, „in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages auf Verlangen weitergehend Auskunft (zu) erteilen“ (S. 3). Mit der Verweisung des – diesem Ausschuss angehörenden – Antragstellers auf diese Möglichkeit hat sie ihrer Pflicht genügt, einem fragestellenden Abgeordneten auch in denjenigen Fällen, in denen eine öffentliche Beantwortung der Frage nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verweigert werden darf, so weit wie möglich eine Antwort zukommen zu lassen.

Zudem hat sie mit der Wahl der nichtöffentlichen Ausschusssitzung als Ort der Erfüllung des Informationsanspruchs des Antragstellers den Kreis der Personen, denen weitergehende Information zu erteilen sie bereit ist, nicht auf den Antragsteller persönlich oder dessen Fraktion beschränkt, sondern – da im Innenausschuss vertreten – Vertreter aller Fraktionen des Landtages in dieses Angebot einbezogen; hierdurch hat sie eine breite – wenn auch im Rahmen einer nichtöffentlichen Ausschusssitzung erfolgende – politische Diskussion über alle Aspekte ihres Treffens mit Vertretern von PEGIDA ermöglicht.

C.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl